

Coronavirus - Aktuelle Informationen vom 23. April 2021

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat die Neuregelungen für die Gemeinden nachfolgend zusammengefasst:

Neuregelung für Kreise mit Inzidenzwert über 50

Das Gesundheitsministerium hat am 23. April 2021 den Erlass mit den ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern neu gefasst.

Das Verfahren wird geändert: Bisher wurden stets nach einer Lagebeurteilung am Mittwoch die zusätzlichen Einschränkungen ab dem kommenden Montag angeordnet. Nunmehr wird der Automatismus aus dem Infektionsschutzgesetz übernommen: Wird der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, sind die zusätzlichen Maßnahmen ab dem übernächsten Tag umzusetzen.

Auch für die Beendigung der ergänzenden Maßnahmen gilt ein neues Verfahren. Unterschreitet der Kreis nach Inkrafttreten der zusätzlichen Einschränkungen an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 50, sind die zusätzlichen Einschränkungen ab dem übernächsten Tag aufzuheben.

Auf Grundlage des neuen Erlasses haben die Kreise bei einem Inzidenzwert von über 50 Neuinfektionen per Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Einzelhandel: Das bisher angewandte Verfahren des Termin-Shopping (Click and Meet) gilt nicht mehr. Stattdessen treten im Einzelhandel bei Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen folgende ergänzende Vorgaben in Kraft:
 - Kunden müssen vor Betreten des Geschäftes ihre Kontaktdaten angeben. Dies kann auch mittels einer Anwendungssoftware geschehen (Grundlage für die Nutzung der Luca-App)
 - Ausgenommen von der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung sind die Geschäfte des täglichen Bedarfs, die auch bisher schon von den Einschränkungen für den Einzelhandel ausgenommen sind
 - Wie bisher gelten für Einkaufszentren und Outlet-Center mit mehr als zehn Geschäftslokalen besondere Anforderungen an die Wahrung der Abstandsregelung und die Trennung der Besucherströme
- Auch für die Freizeit- und Kultureinrichtungen entfällt die bisher vorgesehene Terminvereinbarung. Stattdessen dürfen diese nur nach Registrierung durch Angabe der Kontaktdaten betreten werden.

Neuregelung für Kreise mit Inzidenzwert über 100

Das Gesundheitsministerium hat 23. April 2021 den Erlass für „Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage- Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ neu gefasst.

Nunmehr regelt der Erlass Maßnahmen, die von den betroffenen Kreisen mit einem Inzidenzwert von über 100 zusätzlich zu den umfangreichen Maßnahmen von § 28b IfSG per Allgemeinverfügung angeordnet werden müssen:

- Alkoholverbot im öffentlichen Raum (Ausschank und Verzehr)
- Der Einzelhandel darf nur durch eine Person pro Haushalt betreten werden, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht berücksichtigt.
- Außerschulische Bildungsangebote:
 - Der theoretische Fahrunterricht ist nur als Fernunterricht zulässig, bei beruflicher Fahrausbildung bleibt auch Präsenzunterricht zulässig.
 - Die Gruppengröße bei Hundeausbildung wird auf fünf Personen begrenzt.
- Für die Kinderbetreuung gilt ein Betretungsverbot, Angebote der Notbetreuung bleiben zulässig. Diese Einschränkungen der Kinderbetreuung können zur erleichterten Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen abweichend von den übrigen Maßnahmen des Erlasses zum Montag der Folgewoche in Kraft gesetzt werden.
- An den allgemeinbildenden Schulen findet kein Präsenzunterricht statt. Es gelten die bisherigen Ausnahmen für die Notbetreuung, bei Sonderpädagogischem Förderbedarf und für die Q1-Jahrgänge, für Abschlussjahrgänge sowie eine neue Ausnahme für abschlussrelevante Leistungsnachweise in den Jahrgängen 9 bis 13. In Schleswig-Holstein gelten also strengere Regelungen als in dem neuen § 28b IfSG, der einen Ausschluss des Präsenzunterrichts erst ab einem Schwellenwert von 165 Neuinfektionen vorsieht. Diese Einschränkungen der Schulen können zur erleichterten Umsetzung abweichend von den übrigen Maßnahmen zum Montag der Folgewoche in Kraft gesetzt werden.
- Angebote der Kinder-, und Jugendhilfe sind auf fünf Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt.
- Modellprojekte gemäß § 20a der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nicht zugelassen werden.

Auch bei diesem Erlass wird das Verfahren an die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes angepasst. Der bisherige Rhythmus des Landes (Entscheidung am Mittwoch, Inkrafttreten am darauf folgenden Montag, Geltung für mindestens eine Woche) entfällt. Stattdessen sind die ergänzenden Maßnahmen durch den jeweiligen Kreis per Allgemeinverfügung ab dem übernächsten Tag dann umzusetzen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen überschritten wurde und damit auch die Regelungen von § 28b IfSG greifen.